WOLF-HUND-KONFLIKT

WAS TUN, WENNS BRENZLIG WIRD?

Mit der stetigen, bundesweiten Ausbreitung der Grauhunde wird es für Hundeführer und Jäger immer wahrscheinlicher, ihnen zu begegnen. Für Jagdhunde steigt damit die Gefahr möglicher Konflikte oder Übergriffe. **Michael Woisetschläger** sprach mit Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien über ein Thema, das die Gemüter erhitzt.

Im Kreis Teltow-Fläming wurde Mitte Oktober 2024 bei der Nachsuche auf einen Rothirsch nach einem Wildunfall ein Jagdhund von Wölfen getötet, ausgeweidet und vergraben. Der Präsident des LJV Brandenburg Dr. Dirk-Henner Wellershoff forderte das Landesamt für Umwelt auf, den Vorfall schnell aufzuklären. „Jagdhunde sollten bei den Drückjagden und bei Nachsuchen nicht mehr geschnallt werden – also nicht mehr ohne Leine und ohne direkten Kontakt zum Hundeführer frei arbeiten. Die Wahrscheinlichkeit, dass weitere Übergriffe von Wölfen auf Jagdhunde folgen, ist leider sehr hoch", äußerte sich der Präsident. In Brandenburg lebten aktuell mehr als 1 000 Wölfe, und die enorm hohe Zahl von Nutztierrissen bestätige dies. „Die Politik muss endlich handeln, wir brauchen die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht mit einer dauerhaften Jagdzeit, eine Obergrenze sowie eine deutliche Reduzierung des aktuellen Bestandes", ergänzte Dr. Wellershoff.

WuH: *In vielen Regionen der Republik sind Wölfe inzwischen heimisch. Dennoch wird dort natürlich nachgesucht, und Hunde werden auf Drückjagden geschnallt. Ist es fahrlässig, wenn ein Hundeführer – im Wissen, sich im Streifgebiet eines Rudels zu befinden – seine Vierläufer frei arbeiten lässt?*

Dr. Ralf Glandien: Ich würde hier keinesfalls von Fahrlässigkeit sprechen, weil dies die Realitäten umdreht. Man macht dadurch ggf. den Hundeführer zum „Täter" bzw. Mitverantwortlichen, wenn man ihm vorwirft, das Leben seines Vierläufers fahrlässig aufs Spiel zu setzen.

WuH: *Ordnungsgemäß krankes Wild nachzusuchen, ist eherne Pflicht des Jägers. Nicht selten muss am Ende der Riemenarbeit der Hund geschnallt werden, um das Stück zu stellen und zu erlegen. Ist das Schnallen aus Gründen des Wolfsrisikos nicht mehr möglich, widerspricht das eigentlich dem Tierschutzgedanken, leidendes Wild*

Fotos: shutterstock.com/Laura Hedien, sophiecat

schnellstmöglich zu erlösen, entspricht aber zugleich dem gleichen Gedanken, den Hund keiner unzumutbaren Gefahr auszusetzen. Wie ist das Dilemma Tierschutz vs. Tierschutz zu lösen?

Dr. Ralf Glandien: Das Dilemma muss im Sinne des Hundeführers gelöst werden, da niemand ihm zumuten kann, das Leben seines Hundes – und nicht zu vergessen auch sein eigenes Leben – aufs Spiel zu setzen. Von der rechtlichen Seite her gesehen befindet man sich hier regelmäßig im Bereich des sog. rechtfertigenden Notstandes. Die Interessenabwägung geht m. E. stets zugunsten des Hundeführers aus, sodass ihm kein Vorwurf gemacht werden kann.

WuH: *Wir wissen, dass der Hund als Jagdgefährte nicht mit Geld zu ersetzen ist. Dennoch: Wer haftet, wenn der Vierläufer Opfer einer Wolfsattacke ist? Welche Handlungsempfehlungen haben Sie für Betroffene?*

Dr. Ralf Glandien: Eine Haftung für den Schaden des Hundeführers wäre nur denkbar, wenn es eine entsprechende Anspruchsgrundlage gibt. Die sog. Tierhalterhaftung greift nicht, weil der Wolf herrenlos ist. Der Politik die Verantwortung zuzuweisen, ist juristisch ohne brauchbares Ergebnis, da man keinen Verantwortlichen greifen kann. Eine Haftung wäre allenfalls denkbar, wenn ein Revierinhaber dem Hundeführer wider besseres Wissen versichert, er könne seinen Hund gefahrlos dort laufen lassen. Dann ergibt sich aus dem Fehlverhalten des Revierinhabers evtl. eine Haftung. Wenn also die Gefahr besteht, dass der Vierläufer Opfer einer Wolfsattacke werden kann, kann ich nur empfehlen, dort mit dem Hund nicht tätig zu werden.

Foto: Nadine Kissat

Ein immer häufigerer Anblick auf der Drückjagd: Am Rande des Treibens ist ein Grauhund zu sehen.

Foto: LJV Brandenburg

In Glienig wurde Mitte Oktober 2024 ein Jagdhund bei der Nachsuche nach einem Wildunfall von Wölfen getötet, ausgeweidet und vergraben.

WuH: *Diverse Landesjagdverbände sowie der Deutsche Jagdverband haben Broschüren zum Umgang mit dem Wolf herausgegeben. Im aktualisierten Flyer des DJV heißt es u. a.: „Greift ein Wolf einen Hund an, muss zunächst versucht werden, diesen zu vertreiben (z. B. durch lautes Rufen, Gesten, Warnschuss), sofern dafür Zeit bleibt. Lässt der Wolf nicht vom Hund ab, kann der gezielte Schuss auf den Wolf die letzte Option sein. Der Jagdleiter ist dann unverzüglich zu verständigen, er veranlasst alles Weitere (z. B. Beweissicherung, Benachrichtigung des Wolfsberaters und der Polizei).“ Das bedeutet ja, dass der DJV davon ausgeht, dass es zur letzten Option, nämlich den Schuss auf den Wolf, kommen kann. Was wäre in solch einem Szenario die Konsequenz bzw. welche Schritte würden dann Polizei und Behörden veranlassen?*

Dr. Ralf Glandien: Natürlich werden sowohl Polizei als auch zuständige Jagdbehörde ein Verfahren gegenüber dem Schützen einleiten. Damit ist nicht ausgesagt, ob die Person rechtswidrig gehandelt hat oder nicht. Die Situation ist vergleichbar mit einem Schusswaffeneinsatz durch einen Polizeibeamten. Auch hier werden zunächst Ermittlungsverfahren in die Wege geleitet. In diesem Ermittlungsverfahren, sowohl auf polizeilicher als auch auf waffenbehördlicher Ebene, wird daneben genau geprüft, wie der Schütze vorgegangen ist. Angesichts der vom Gesetzgeber vorgegebenen hohen Wertigkeit des Wolfes wird der Schütze zu belegen haben, dass er zunächst durchaus mildere Mittel angewendet hat. Die Situation ist eine andere, wenn der Wolf das menschliche Leben direkt bedroht. Vorliegend geht es um einen Fall, in dem der Wolf das Leben eines Hundes bedroht. Hunde sind zwar keine Sachen nach dem Gesetz, die Vorschriften, die für Sachen gelten, werden aber angewendet. Es ist daher eine Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen. Sehr erfreulich ist, dass die Broschüren auch die letzte Option, den Schuss, ausdrücklich ansprechen. Der betroffene Jäger wird sich auch darauf berufen können, dass die Verbände ihm entsprechende Informationen an die Hand gegeben haben. Die Verbände übernehmen hier in gewisser Weise auch Verantwortung.

WuH: *Muss der Schütze in einem solchen Fall mit unverzüglichem Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse rechnen? Ich denke da an den Fall des niederländischen Jägers, der einen Wolf erlegte, um einen Jagdhund zu schützen, woraufhin ein langwieriger Prozess folgte.*

Dr. Ralf Glandien: Womit der Schütze zunächst rechnen muss, kann man nicht genau vorhersagen. Je eifriger der Sachbearbeiter bei der Behörde ist, desto umfassender werden zunächst die behördlichen Maßnahmen sein. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese Maßnahmen zutreffend sind. Es ist dem Schützen anzuraten, bereits an Ort und Stelle keinerlei Angaben zum Hergang zu machen, sondern zunächst nur seine Personalien anzugeben. In der 1. Aufregung ist nicht auszuschließen, dass eine für den Schützen sich später als problematisch erweisende Einlassung abgegeben wird. Vorsicht ist auch im weiteren Umgang mit den Behörden geboten. Hier ist genau darauf zu achten, was man vorträgt, weil aus der Aktenlage die Behörde und später auch ein

Vorsicht ist beim Umgang mit den Behörden geboten: Im schlimmsten Fall kann sogar der Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis drohen.

Foto: Hans Jörg Nagel

Foto: Michael Agel

Das Vorkommen von Wölfen im Jagdbogen macht in Skandinavien die traditionelle Jagd mit dem Loshund gefährlicher.

Gericht seine Schlüsse ziehen wird. Natürlich muss die Behörde objektiv prüfen, ob der Schütze gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat bzw. ob es aufgrund einer besonderen Situation gerechtfertigt war, den Schuss abzugeben. Dieses Verfahren ist langwierig, und möglicherweise wird die Behörde zunächst sämtliche Erlaubnisse entziehen. Hiergegen kann der Berechtigte aber im Eilrechtsschutz vor das Verwaltungsgericht ziehen. Er sollte sich hier fachlich beraten lassen und diesen Schritt nicht scheuen. Das Verwaltungsgericht prüft dann, ob die Behörde möglicherweise über „das Ziel hinausgeschossen" ist.

WuH: *Wie ist der Schuss auf den Wolf rechtlich zu bewerten? Bei Angriff/Bedrohung eines Menschen spricht man ja vom Notstand. Wie aber sieht es aus, wenn der Schütze einen bzw. seinen Jagdhund schützt?*

Dr. Ralf Glandien: In Bezug auf den Angriff auf einen Menschen spricht der Gesetzgeber vom sog. rechtfertigenden Notstand. Wenn das eigene Leben bedroht ist, bedarf es keiner weiteren Interessenabwägung, weil das Rechtsgut Leben immer über dem Rechtsgut „schützenswerter Wolf" steht. Anders sieht es aus, wenn der Hund bedroht ist. Hierzu regelt das Gesetz, dass man im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für ein Rechtsgut, hier das Eigentum an dem Jagdhund, bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter dann tätig werden darf, wenn das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Das wurde durch die Rechtsprechung im Fall des niederländischen Jägers, der den Jagdhund schützen wollte, abschließend bejaht.

WuH: *Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit Sie als Rechtsanwalt, der einen Schützen gerichtlich zu vertreten hätte, einigermaßen beruhigt vor Gericht zögen?*

Dr. Ralf Glandien: Einigermaßen beruhigt wäre ich, wenn der Schütze mir den Hergang so schildern kann, wie oben ausgeführt. Nämlich dass er zunächst versucht hat, den Wolf zu verscheuchen. Idealerweise haben das Standnachbarn bei der Drückjagd mitbekommen, oder er war so geistesgegenwärtig und hat die Situation mit dem Handy aufgenommen. Ohne Beweis ist die Situation natürlich immer problematisch, wobei wir nicht verkennen dürfen, dass es im Bereich des Strafrechtes nicht Aufgabe des Beschuldigten ist, sich zu entlasten, sondern Aufgabe des Staatsanwaltes, den Beschuldigten zu überführen. Zunächst gilt die Unschuldsvermutung, genauere Details sollte man hier aber mit einem versierten Strafverteidiger besprechen. Da sollte sich auch der beauftragte Anwalt, der sich im Jagdrecht auskennt, nicht scheuen, einen Strafverteidiger hinzuzuziehen.

WuH: *Sehen Sie seitens des Gesetzgebers Bedarf nachzubessern, um rechtliche Klarheit zu schaffen, was wer wann darf und was nicht? Wenn ja, was müsste neu oder präziser definiert sein?*

Dr. Ralf Glandien: Sicherlich gibt es Bedarf nachzubessern, denn im Moment stellt sich die Situation so dar, dass wir im Umgang mit Wölfen alles andere als rechtliche Klarheit haben. Ich möchte an dieser Stelle nicht ausführen, ob der Wolf in das Jagdrecht aufgenommen werden soll oder nicht, da diese Diskussion hier zu weit führen würde. Wenn man aber in den Gesetzen Regelungen zum Umgang mit verletztem Wild hat, so sollte man auch hier entsprechende Regelungen schaffen, angesichts der Bedeutung, die der Ge-

setzgeber diesem Tier beimisst. Man darf auf der anderen Seite nicht vergessen, welche Bedeutung die jagdrechtlichen Erlaubnisse für den Jäger haben, ganz abgesehen von dem erheblichen materiellen und auch emotionalen Wert, den ein Jagdhund hat, der schließlich auch Familienmitglied des Jägers ist.

WuH: *Was würden Sie Hundeführern empfehlen, die vor der Entscheidung stehen, ihren Vierläufer im Wolfsgebiet auf der Nachsuche einzusetzen, oder die auf Drückjagden mit ihren Vierläufern jagen wollen? Kann man beides überhaupt gemeinsam betrachten oder sind das 2 Paar Schuhe?*

Dr. Ralf Glandien: Ich denke, hier muss man differenzieren. Der Einsatz des Hundes zur Nachsuche geschieht im konkreten Fall primär aus Tierschutzgesichtspunkten. Man muss davon ausgehen, dass ein Tier verletzt ist und nachgesucht werden muss. M. E. ist hier der Einsatz des Hundes noch wichtiger als bei der Drückjagd, wo er das Wild auf die Läufe bringen soll. Im letztgenannten Fall würde ich persönlich jedem Hundebesitzer raten, den Hund im Auto zu lassen. Neben der Gefahr für seinen Hund sehe ich auch die oben aufgeworfenen Probleme, die im Falle einer Konfrontation auf den Hundeführer „zurollen". Auch beim Einsatz im Rahmen der Nachsuche ist m. E. das Interesse des Nachsuchenführers an seinem Hund, der ja, so wie sie den Fall schildern, hier konkret gefährdet würde, höher zu bewerten als der tierschutzrechtliche Aspekt. Niemand, insbesondere nicht der unentschlossene Gesetzgeber, kann den Nachsuchenführer zwingen, tätig zu werden, denn stets ist ja neben dem Hund auch das Leben, zumindest aber die Gesundheit des Hundeführers in konkreter Gefahr.

Nachsuchenführer stehen im Konflikt: waidgerechtes Nachsuchen von krankem Wild vs. Risiko für den Vierläufer bei ggf. notwendigem Schnallen im Wolfsgebiet.

Foto: Michael Stadtfeld

Nieding + Barth
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

Die Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft ist eine renommierte Kanzlei mit langjähriger Expertise im Jagd-, Waffen und Sicherheitsrecht. Alle in diesem Bereich tätigen Partner unserer Sozietät sind selbst Waidgenossen und verfügen über langjährige Verbandsexpertise auf Landes- und Bundesebene. Deshalb können wir unseren Mandanten eine umfassende Beratung und Vertretung in allen Belangen dieses Spezialgebietes anbieten. Wir setzen uns engagiert für die Interessen unserer Mandanten ein und suchen stets nach maßgeschneiderten Lösungen für jedes individuelle Anliegen.

Als Experten im Jagd-, Waffen- und Sicherheitsrecht bieten wir umfassenden Service in folgenden Themenbereichen:

- Beratung und Gestaltung von Jagdpachtverträgen, Gründung und Begleitung von Jagdpächtergesellschaften (Jagdpächter-GbR)
- Jagdscheinangelegenheiten
- Wildschadenssachen
- Streitigkeiten mit der Pächtergemeinschaft, der Jagdgenossenschaft oder den Nachbarjagdrevieren
- Jagd- und waffenrechtliche behördliche sowie gerichtliche Verfahren
- Konzeptionierung, Erstellung sowie Durchführung der behördlichen Genehmigungsverfahren von Sicherheitskonzepten im Zusammenhang mit nichtletalen und letalen Wirkmitteln
- Rechtliche Beratung im Zusammenhang mit allen Fragen des Personenschutzes
- Konzeption der erforderlichen Schulungen im Bereich von Sicherheitskonzepten im Zusammenhang mit nichtletalen und letalen Wirkmitteln

Kontakt:
Nieding + Barth
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

An der Dammheide 10
60486 Frankfurt
T +49 – 69 – 238 538 0
F +49 – 69 – 238 538 10
recht@niedingbarth.de
jagdrecht-info.de

Top 2025 Company kununu